

dasselbe zweiffelich / so solle derjenige / welcher den Zaun / und Frid zu machen / und zu erhalten schuldig / selbiger selber / und anderer Baum / so auff jeder Seiten ein Schuch vom Zaun stehen / und wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greiffst er aber weiter darumben / solle er sich mit deme / welchem das Holz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

§. II.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / und dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / und thut das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zu besorgen / und dardurch dem Nachbarn Schaden beschicht / der ist seines Unbedachts halber schuldig solchen Schaden zu ersetzen. Entstande aber unversehenlich ein solcher Wind / dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

Der Fünffzehende Titul / Von strittigen Grund- Machen.

§. I.



Ann zwischen zweyen / oder mehr Parthenen ihrer Grund / und Güter Anmarchung halber / Stritt / und Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Parthenen selbst Vergleich und Benennung / oder ex officio verordnen / mit der Aufflag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / und Zeugenschafften anhören / und entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den eigentlichen Befundt der Sachen / neben Einschliessung alles dessen / so fürkommen / schriftlich berichten sollen. Und wann sich darauff so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung also bald fürnehmen ; im Fall es aber mit der Erkenntnus noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein und anderer zuverhalten / und wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharffen Pönfällen auff-
erlegen /

erlegen / auch allenthalben in dergleichen fürfallenden Strittigkeiten darob seyn / daß die langwürige Process, und Rechts-Führungen verhütet und abgeschnitten werden.

§. 2.

Zu Abhelfung solcher Strittigkeiten / mögen die Obrigkeiten in unlautern Sachen / nach Billigkeit / einem Theil nehmen / oder geben / etwo auch einem Theil eine Summa Geldts für das / so dem andern an Gründen mehrers zugesprochen wird / zuerkennen / auch hierauff neue March setzen / alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung / und wie es die Billigkeit / auch nachbarliche Einigkeit / erfordert.

§. 3.

Befindet sich / daß eine Parthey ihr einen Grund unbilllich gezogen / so solle selbiger Grund / sambt der darvon immittels aufgeho- benen Nutzung / dem rechten Eigenthumber zugesprochen werden. Hätte aber einer solchen frembden Grund bonâ fide innen gehabt / und genossen / ist er / neben Abtretung des Grundes / allein von Zeit der litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung / so er verlüstigt wird / die empfangene Nutzung / zu erstatten schuldig.

§. 4.

Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkundten / wann die vorhanden seynd / sonsten aber nach andlicher Aussag glaubwürdiger alter Leuth / denen darumben bewust seyn mag / entschieden werden ; es käme dann für / und wurde in andere Weeg bewisen / daß die alten March mit Wissen / und Willen der Besizer / etwo geändert worden.

§. 5.

Es soll keiner den andern überzäunen / überackern / oder sonst über- rainen / sondern wie jeder Rain / und Zaun von Alters / und bey vor- igem Inhaber gelegen / und gestanden / also sollen sie gelassen / und dar- über nicht gegriffen werden / es mag sich auch ein jeder in solchem Fall / bey seinem ruhig besizenden Grund mit weg-Hackung der übersehten Zäun / wohl handhaben.

§. 6.

Wann aber jemand ordentliche March-Stein / oder Baum fürseß- lich außgrabt / abhackt / oder sonsten vertilgt / der ist dem beschwârde- ten Theil / den Schaden / als viel er in Rechten schwören / oder sonsten Rechts gebühlich erweisen kan / daß ihme dardurch widerfahren / zu erstatten schuldig / und sollen darüber derley gefährliche Hand- lungen nach Außweisung Unserer Land-Gerichts-Ord- nung gestrafft werden.